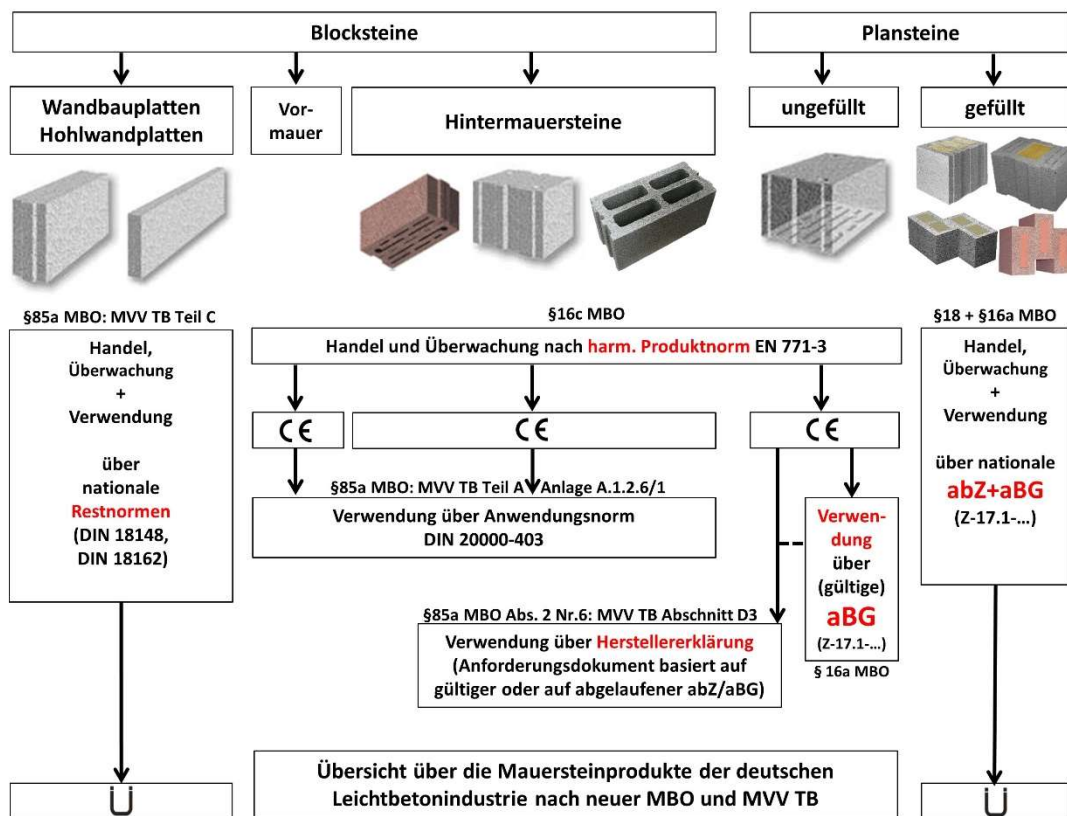


Handel, Überwachung und Verwendung von Bauprodukten in Deutschland

Anforderungen zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorschriften



- EU-Bauproduktenverordnung
- Leistungserklärung
- CE-Kennzeichnung
- EuGH- Urteil C-100/13
- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- Herstellererklärung
- Anforderungsdokument



Bundesverband
Leichtbeton e.V.

Inhalt

Vorwort.....	3
1 EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)	3
2 Leistungserklärung.....	4
3 CE-Kennzeichnung	6
Abbildung 1: Beispiel für eine Leistungserklärung eines Mauersteines aus Leichtbeton.....	7
Abbildung 2: DIN EN 771-3, Tabelle ZA.1: Maßgebende Abschnitte für Mauersteine aus Beton in Mauerwerk, Stützen und Trennwänden	8
Abbildung 3: Beispiel für eine CE-Kennzeichnung eines Mauersteines aus Leichtbeton	9
4 Marktüberwachung	10
5 Auswirkungen des EuGH- Urteils C-100/13 auf das deutsche Bauordnungsrecht.....	10
6 System der Herstellererklärungen und Anforderungsdokumente.....	11
Abbildung 4: Mauersteine aus Leichtbeton nach neuer MBO und MVV TB.....	12
Abbildung 5-1: Beispiel/Muster für ein Anforderungsdokument	13
Abbildung 5-2: Beispiel/Muster für ein Anforderungsdokument (Fortsetzung).....	14
Abbildung 5-3: Beispiel/Muster für ein Anforderungsdokument (Fortsetzung).....	15
Abbildung 6: Beispiel für eine Herstellererklärung	16
7 Besonderheiten bei der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Leichtbeton-Fertigteilen nach DIN EN 1520:2011.....	17
Abbildung 7: Tabelle ZA.1a, Harmonisierte Abschnitte für tragende Wandbauteile	19
Abbildung 8: Beispiel für eine Leistungserklärung eines tragenden Wandbauteiles	20
Abbildung 9: Beispiel für eine CE-Kennzeichnung eines tragenden Wandbauteiles	21

Vorwort

Die Zielsetzung der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) ist den freien Verkehr mit Bauprodukten auf dem Binnenmarkt und deren uneingeschränkte Verwendung zu fördern.

Seit dem Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung am 1. Juli 2013 wurden im Amtsblatt der EU eine Berichtigung zur EU-BauPVO, drei delegierte Verordnungen sowie eine Durchführungsverordnung veröffentlicht, und die EU-BauPVO dadurch in Teilen geändert und präzisiert.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die aktuellen Inhalte der EU-BauPVO sowie deren Auswirkungen auf das nationale Baurecht. Anhand von Musterbeispielen werden insbesondere die Neuerungen hinsichtlich der CE-Kennzeichnung sowie der Erstellung einer Leistungserklärung (DoP) entsprechend des geänderten Anhangs III der EU-BauPVO aufgezeigt.

Das Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014 machte es erforderlich, das deutsche Bauordnungsrecht komplett umzugestalten, um konform mit der EU-Bauproduktenverordnung zu sein. Die Musterbauordnung wurde überarbeitet und das tradierte System aus Bauregellisten, Listen Technischer Baubestimmungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) etc. durch eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und Bauartgenehmigungen (aBG) ersetzt bzw. ergänzt.

Die Broschüre stellt die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Produkte der Leichtbetonindustrie vor und bietet Musterbeispiele für Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen an, die mit der deutschen Bauaufsicht (DIBt) abgestimmt sind. Des Weiteren wird das neue System aus Anforderungsdokumenten und Herstellererklärungen vorgestellt.

Abschließend sei noch angemerkt, dass auch nach Umstellung des deutschen Bauordnungsrechts, die Leistungsfähigkeit und hohe Qualität der Produkte der deutschen Leichtbetonindustrie weiterhin (unverändert) gewährleistet sind.

Dr. Thomas Kranzler
Technischer Geschäftsführer

1 EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)

Für die Bauindustrie war die Verabschiedung der EU-Bauproduktenrichtlinie im Jahr 1989, deren Ziel darin bestand, bestehende Handelshemmnisse für Bauprodukte im Bereich der Staaten der Europäischen Gemeinschaft auszuräumen, von besonderer Bedeutung. Nach der EU-Bauproduktenrichtlinie mussten Bauprodukte solche Eigenschaften aufweisen, dass das Bauwerk, für das die Bauprodukte verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Ausführung die „wesentlichen Anforderungen“ (mechanische Eigenschaften, Brandschutz, Schallschutz, Energieeinsparung, usw.) erfüllen kann. Die Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie in das nationale Recht erfolgte im Jahr 1992 durch das Bauproduktengesetz im bauaufsichtlichen Bereich durch die Anpassung der Landesbauordnungen.

Nach mehr als 20 Jahren Gültigkeit wurde die EU-Bauproduktenrichtlinie komplett überarbeitet und - unter Berücksichtigung der Erfahrungen (und Schwierigkeiten) in den Mitgliedstaaten, in der europäischen Normung und in der Europäischen Kommission selbst - in eine europäische Verordnung überführt. Gegenüber der Richtlinie wurde die Verordnung inhaltlich erweitert und präzisiert. Anders als die bisherige EU-Bauproduktenrichtlinie gilt die Verordnung Nr. 305/2011 (EU-BauPVO) seit Ihrer Veröffentlichung am 1. Juli 2013 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht entfällt somit. Trotz der direkten rechtlichen Anwendung der neuen Verordnung verblieb jedoch ein nationaler Regelungsbedarf im Hinblick auf die Präzisierung der in der Verordnung angesprochenen Aufgaben (z.B. Bußgeld- und Strafvorschriften) und die entsprechende Anpassung deutscher Gesetze. Dies erfolgte mittels des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes (BauPGAnpG).

Die Verordnung legt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, d.h. erstmalige Bereitstellung zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union, sowie deren (CE-) Kennzeichnung fest. „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Mit Bauprodukten sind in der EU-Bauproduktenverordnung alle Produkte gemeint, die dauerhaft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus verbaut werden können und die von einer harmonisierten Norm erfasst sind. Mit diesen Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die gebrauchstauglich sind und den üblichen Regelungen entsprechen. Im Verordnungstext ist hierzu zusätzlich ausführlich dargelegt, welche Anforderungen an den Brandschutz, Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu beachten sind.

Nach den Vorgaben der EU-BauPVO obliegt es Herstellern und Importeuren oder Händlern in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind. Wird ein Bauprodukt erstmals durch eine harmonisierte Norm erfasst, besteht die Pflicht zur CE-Kennzeichnung ab dem Tag des Endes der von der Kommission festgesetzten Koexistenzperiode. Diese werden im Amtsblatt der Europäischen Union (OJEU) bekannt gegeben. Harmonisierte Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale.

Ein Hersteller, dessen Bauprodukt nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst ist, kann einen Antrag auf eine Europäisch Technische Bewertung (ETA) stellen. Letztere wird auf Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments ausgestellt (EAD), von der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) erteilt und ermöglicht eine entsprechende CE-Kennzeichnung.

Mit dem Urteil C-100/13 vom 16. Oktober 2014 stellt der Europäische Gerichtshof klar, dass an Bauprodukte, die europäisch harmonisierten Produktnormen entsprechen, national keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden dürfen („kein CE + Ü“).

Für Bauprodukte, die nicht unter den Anwendungsbereich europäisch harmonisierter Normen fallen, gilt die EU-BauPVO nicht. Hier gelten (weiterhin) nationale Regelungen wie Restnormen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungsnachweise, Ü-Zeichen etc.. Das EuGH-Urteil C-100/13 hat auf derartige Produkte folglich keine Auswirkungen.

In den folgenden Abschnitten werden die Erläuterungen zur Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung, Herstellererklärungen etc. zunächst beispielhaft

anhand von der für Mauersteine aus Beton relevanten DIN EN 771-3:2015: Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen); Deutsche Fassung EN 771-3:2011+A1:2015 vorgenommen. Auf davon abweichende Besonderheiten für vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton nach DIN EN 1520:2011 wird im Abschnitt 7 kurz eingegangen.

Zu beachten ist, dass die Anforderung an die Verwendung der Bauprodukte (Anwendungs- und Bemessungsnormen, Bauartgenehmigungen etc.) weiterhin in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt und das sich an den Produkten, bzw. deren Leistung und Qualität mit dem Inkrafttreten der EU-BauPVO (wie schon mit dem Inkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie) nichts geändert hat.

2 Leistungserklärung

Wesentliche Neuerung der EU-Bauproduktenverordnung im Vergleich zur Bauproduktenrichtlinie ist der, dass der Hersteller mit der Erstellung einer sogenannten Leistungserklärung (DoP) die Verantwortung für die erklärten Leistungen des Bauproduktes übernimmt und nicht wie bisher nur für die Konformität mit der harmonisierten Norm. Die Leistungserklärung ersetzt somit die bisherige Konformitätserklärung.

Jeder Abnehmer hat ein Recht darauf, dass ihm eine Abschrift der Leistungserklärung in der am Ort der Verwendung üblichen Landessprache zur Verfügung gestellt wird. Die Zurverfügungstellung kann in gedruckter Form, oder auf elektronische Weise auf einer Website erfolgen.

Der Hersteller muss nach Maßgabe eines für das Produkt vorgeschriebenen Nachweisverfahrens (die sog. Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit) die Leistung des Produkts bewerten und die Herstellung im Werk kontrollieren. Dazu sind, je nach Produkt, ggf. notifizierte Stellen durch den Hersteller einzubeziehen.

Nachfolgend werden einzelne Begriffe der Leistungserklärung beschrieben.

In Abbildung 1 ist ein Beispiel für eine Leistungserklärung für einen Mauerstein nach DIN EN 771-3 angegeben, welches sich an den Vorgaben des Anhang III, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 28.02.2014

orientiert und die Tabelle ZA.1 (Abbildung 2) der europäisch harmonisierten Produktnorm für Mauersteine aus Beton DIN EN 771-3:2015-11 in Bezug nimmt.

Jedes Bauprodukt, das nach den Bedingungen der EU-BauPVO mit einer Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht wird, muss bezüglich der in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen mit dem Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen des jeweiligen Produkttyps verknüpft werden. Diese Verknüpfung erfolgt mittels eindeutigem **Kenncode**. Ein Produkttyp ist der Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale. Der Produkttyp gilt für ein Bauprodukt, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile und in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird.

Die EU-BauPVO schreibt vor, dass der eindeutige Kenncode des Produkttyps vom Hersteller sowohl in der Leistungserklärung als auch mit der CE-Kennzeichnung angegeben werden muss. Der Kenncode ist in der EU-BauPVO ein vom Hersteller gewählter Identifizierungscode, und kann sich z.B. auf die Artikel-Nummer des jeweiligen Produkts bzw. dessen EAN-Code beziehen.

Für die Marktüberwachungsbehörden kommt es maßgeblich darauf an, ob ein vom Hersteller gewählter Kenncode eine eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung des Bauprodukts zum jeweiligen Produkttyp erlaubt. Der Kenncode kann mit der Nummer der Leistungserklärung übereinstimmen, wenn dadurch die eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zum Produkttyp nicht beeinträchtigt wird und weiterhin zweifelsfrei gewährleistet ist. Der Kenncode kann hersteller- und produktspezifisch sein, solange die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind. Wird eine Leistungserklärung für mehrere Produkttypen erstellt, ist die eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung der Bauprodukte zum jeweiligen Produkttyp über den Kenncode zu gewährleisten.

Für die im Anhang ZA der jeweiligen Produktnorm aufgeführten **wesentlichen Merkmale** (siehe Abbildung 2) muss der Hersteller die entsprechenden Leistungen erklären oder explizit dokumentieren, dass er zu diesem Merkmal keine Leistung erklärt („NPD“ - No Performance Determined/keine Leistung festgelegt).

Wird eine Leistungserklärung nach den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 157/2014 auf einer

Website zur Verfügung gestellt, so müssen Hersteller sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch die Nummer der DoP mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.

Bevollmächtigter ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Die Leistungserklärung ist von einer Person zu unterzeichnen, die zur rechtlichen Vertretung des Herstellers befugt ist. Ist der Hersteller zum Beispiel eine Gesellschaft, so kann die Leistungserklärung jede Person unterschreiben, die nach dem Gesellschaftsrecht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Leistungserklärung kann aber auch von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden, der vom Hersteller mittels schriftlicher Vollmacht zur Unterzeichnung bevollmächtigt ist.

Die Leistungserklärung ist in Deutschland in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Es ergibt sich aus den jeweiligen nationalen Bestimmungen der anderen EU-Mitglieder, in welcher Sprache die Leistungserklärung dort zur Verfügung zu stellen ist.

Als Grundlage für die Leistungserklärung muss der Hersteller eine **Technische Dokumentation nach Artikel 11.1.2 EU-BauPVO** zusammenstellen und darin alle wichtigen Elemente unter anderem in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) beschreiben. Zu den wichtigen Elementen gehören die in der EU-BauPVO nach Anhang V geforderten Bescheinigungen, die Bewertungen, Nachweise und Dokumentationen der vom Hersteller und, sofern gefordert, der von der notifizierten Stelle durchgeführten Schritte im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie alle technischen Unterlagen, anhand derer der Hersteller einen Produkttyp bestimmt hat.

Anders als die Leistungserklärung ist die technische Dokumentation kein öffentliches Dokument, sondern ein Dokument, das der Hersteller für seine Unterlagen erstellt. Sie dient in der Regel den Drittstellen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Im Gegensatz zur Leistungserklärung stellt die EU-BauPVO keine spezifischen Anforderungen an den Inhalt, die Form, die Sprachfassung etc.

Zu unterscheiden ist die technische Dokumentation gemäß Artikel 11.1.2 EU-BauPVO von der

technischen Dokumentation nach §85a Abs. 2 Nr. 6 MBO (siehe Abschnitt 6).

Die technischen Unterlagen sowie die Leistungserklärung müssen zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen aufbewahrt werden.

Die **Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit** von Produkten sind in Abhängigkeit des vorgesehenen Verwendungszwecks im Anhang ZA.2 der jeweiligen Produktnormen festgelegt. Für die in Deutschland ausschließlich zur Verwendung heranzuziehenden Mauersteine der Kategorie I ist dies (wie bisher) das System 2+. Beim System 2+ muss der Hersteller die Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps), die werkeigenen Produktionskontrollen und ggf. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durchführen. Die Aufgaben der notifizierten Stelle sind die Erstinspektion des Werkes, die Erstinspektion der werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK.

Der Hersteller unterliegt einer Herausgabepflicht gegenüber nationalen Behörden, die sich auf alle Informationen und Unterlagen bezieht, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger Anforderungen nach EU-BauPVO erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- die technische Dokumentation,
- die Leistungserklärung,
- die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen,
- ggf. die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit oder die Bescheinigung der Konformität der werkeigenen Produktionskontrolle und
- Prüfberichte für die Erstprüfung (Feststellung des Produkttyps).

3 CE-Kennzeichnung

Analog zur Leistungserklärung werden in den jeweiligen Produktnormen auch Anforderungen an die CE-Kennzeichnung gestellt.

Der Hersteller muss sicherstellen, dass die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft am Bauprodukt angebracht ist. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, können die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigefügten Unterlagen angegeben werden. Die Wahl des Kennzeichens ist dem Hersteller überlassen. Die

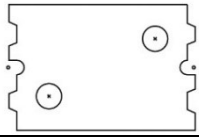
Kennzeichnung muss eine eindeutige Identifikation und Rückverfolgung ermöglichen.

Die registrierte Anschrift des Herstellers oder ein Kennzeichen zur Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ist anzugeben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist unabhängig von der Verpflichtung zur Angabe einer Kontaktanschrift zu beachten. Der Hersteller hat die Verpflichtung, seine Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt (ggf. auf der Verpackung/den Begleitunterlagen) anzugeben, damit der Abnehmer des Bauprodukts oder ggf. Behörden tatsächlich in die Lage versetzt werden, über die angegebene Adresse Kontakt mit dem Hersteller aufzunehmen.

In Abbildung 3 ist zugehörig zur Leistungserklärung aus Abbildung 1 ein Beispiel für eine CE-Kennzeichnung dargestellt. Im Gegensatz zur Leistungserklärung ist es in der CE-Kennzeichnung nicht erforderlich, die wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird („NPD“), aufzuführen. Demzufolge sind in Abbildung 3 die Zeilen der wesentlichen Merkmale Formbeständigkeit, Verbundfestigkeit und Wärmedurchlasswiderstand nicht aufgeführt. Sofern diesbezüglich ein Wert in der Leistungserklärung deklariert wird, ist die CE-Kennzeichnung entsprechend zu ergänzen.

Als zusätzliche Angaben des Herstellers, sind z.B. die Angabe einer Rohdichteklasse, Druckfestigkeitsklasse etc., deutlich getrennt von der CE-Kennzeichnung möglich. Weiterhin ist darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Angaben keine der Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung widersprechenden Angaben enthalten.

Abbildung 1: Beispiel/Muster für eine Leistungserklärung eines Mauersteines aus Leichtbeton

XYZ *) - LEISTUNGSERKLÄRUNG - Werk 1 *)		Nr. 12345	
1) Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	12345678-12345 Vollblock - Kategorie I 247 x 175 x 238 mm Vollblock DIN V 18152-100 – Vbl 12 – 1,8 – 6 DF – 247 x 175 x 238 – N+F		
2) Harmonisierte Norm	EN 771-3:2011+A1:2015		
3) Verwendungszweck	in Mauerwerk, Stützen und Trennwänden		
4) Hersteller	Hersteller (z. B. Vertriebsgesellschaft) *)	Herstellwerk (Werk 1) *)	
	XYZ Steinwerke GMBH Steinstraße 1 56xxx Hohlblockhausen	ABC Steinwerke OHG Blockstraße 5 – 56xxx Steinhausen Tel.: Fax: info@abc-steinwerke.de	
5) Bevollmächtigter **)	[Name] Blockstraße 5 – 56xxx Steinhausen Tel.: Fax: info@abc-steinwerke.de		
6) System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	System 2+		
7) Notifizierte Stelle	Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e. V. – Nr. 0794		
8) Wesentliche Merkmale		Erklärte Leistungen	
Maße und Grenzabmaße	Maße Länge/Breite/Höhe [mm]	247/175/238	
	Grenzabmaße Abmaßklasse	D1 (L/B/H: +3 -5 / +3 -5 / +3 -5 mm)	
Form und Ausbildung	Form und Ausbildung	Mauerstein der Gruppe 1 nach EN 1996-1-1, siehe oben	
Druckfestigkeit	Druckfestigkeit	Kategorie	I
		Mittelwert [N/mm ²]	15,0
		Belastungsrichtung	senkrecht zur Lagerfuge
Formbeständigkeit	Übliche Feuchtedehnung	NPD [oder Wert]	
Verbundfestigkeit	Haftscherfestigkeit EN 998-2:2010, Anh. C [N/mm ²]	NPD [oder Wert]	
	Biegehaftzugfestigkeit [N/mm ²]	NPD [oder Wert]	
Brandverhalten	Brandverhaltensklasse	A1	
Wasseraufnahme	Wasseraufnahme durch Kapillarität	darf nicht in exponierter Lage verwendet werden	
Wasserdampfdurchlässigkeit	Wasserdampfdiffusionskoeffizient μ [-]	10/15	
Luftschalldämmung	Brutto-Trockenrohddichte	Min [kg/m ³]	1610
		Max [kg/m ³]	1900
		Mittelwert [kg/m ³]	1700
Wärmedurchlasswiderstand	Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, dry, unit}$ [W/mK]	NPD [oder Wert]	
Frostwiderstand	Dauerhaftigkeit	darf nicht in exponierter Lage verwendet werden	
Gefährliche Stoffe		NPD	
Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Für die die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.			
Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von			
[Name]			
[Ort] [Datum]			
[Unterschrift]			

*) Optional bei Vertriebsgesellschaften mit mehreren Herstellerwerken

**) Optional, wenn ein Bevollmächtigter bestimmt wurde, dann Angabe mit Name und Kontaktanschrift

Abbildung 2: DIN EN 771-3, Tabelle ZA.1: Maßgebende Abschnitte für Mauersteine aus Beton in Mauerwerk, Stützen und Trennwänden

Produkt: Mauersteine aus Beton			
Verwendungszweck: In Mauerwerk, Stützen und Trennwänden			
Wesentliche Merkmale	Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die sich auf die Wesentlichen Merkmale beziehen	Leistungsstufe(n) und/oder -klasse(n)	Anmerkungen
Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	5.2.1 Maße 5.2.2 Grenzabmaße	keine	Deklarierte Werte, in mm, und Abmaßklasse
Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	5.3.1 Form und Ausbildung	keine	Deklarierte Form und Ausbildung entsprechend der Darstellung oder Beschreibung
Druckfestigkeit (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	5.5.1 Druckfestigkeit	keine	Deklariertes Wert, in N/mm ² , (mit Angabe des Merkmals oder des Mittelwerts, der Belastungsrichtung und der Mauersteinkategorie)
Formbeständigkeit (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	5.9 Übliche Feuchtedehnung	keine	Deklariertes Wert für die übliche Feuchtedehnung, in mm/m
Verbundfestigkeit (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	5.12 Haftscherfestigkeit	keine	Festgelegter Wert; oder
			Deklariertes Wert für die Anfangs-Scherfestigkeit, in N/mm ²
	5.13 Biegehaftzugfestigkeit	keine	Deklariertes Wert ^a
Brandverhalten (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	5.11 Brandverhalten	Euroklasse A1 bis F	Deklarierte Brandverhaltensklasse A1 bis F
Wasseraufnahme (bei Mauersteinen zur Verwendung in Feuchtesperrschichten oder Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)	5.8 Wasseraufnahme durch Kapillarität	keine	Deklariertes Wert, in g/m ² s, oder deklarierter Text: „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Mauersteinen zur Verwendung in Außenbauteilen)	5.10 Wasserdampfdurchlässigkeit	keine	Deklariertes Koeffizient (tabellierter Wasserdampfdiffusionskoeffizient)
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)	5.4.1 Brutto-Trockenrohddichte	keine	Deklariertes Wert a) für die Brutto-Rohddichte, in kg/m ³
	5.3.1 Form und Ausbildung		Deklarierte Form und Ausbildung entsprechend der Darstellung oder Beschreibung
	5.2 Maße und Grenzabmaße		
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)	5.6 Wärmeschutztechnische Eigenschaften	keine	Angegebener Wert der Wärmeleitfähigkeit ($\lambda_{10,dry,unit}$ -Wert), in W/m·K, sowie angewendetes Bewertungsverfahren oder Dichte und Form und Ausbildung
Frostwiderstand	5.7 Dauerhaftigkeit	keine	Deklariertes Wert; oder deklarierter Text: „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“
Gefährliche Stoffe	5.14 Gefährliche Stoffe	keine	


^a Wie im angewendeten Bewertungsverfahren festgelegt.

Abbildung 3: Beispiel/Muster für eine CE-Kennzeichnung eines Mauersteines aus Leichtbeton

 18 Werk 1 *) ABC Steinwerke OHG Blockstraße 5 – 56xxx Steinhausen		
Das o. a. Werk produziert für den Hersteller XYZ *) XYZ Steinwerke GMBH Steinstraße 1 – 56xxx Hohlblockhausen		
Leistungserklärung: Nr. 12345		
Mauerstein gemäß EN 771-3:2011+A1:2015		
Notifizierte Stelle für die werkseigene Produktionskontrolle: Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. Nr. 0794		
12345678-12345 Vollblock - Kategorie I 247 x 175 x 238 mm Vollblock DIN V 18152-100 – Vbl 12 – 1,8 – 6 DF – 247 x 175 x 238 – N+F für die Verwendung in Mauerwerk, Stützen und Trennwänden		
Form und Ausbildung	Mauerstein der Gruppe 1 nach EN 1996-1-1, siehe oben	
Maße	Länge x Breite x Höhe [mm]	247 x 175 x 238
Grenzabmaße		
Abmaßklasse	D1 (L/B/H: +3 -5 / +3 -5 / +3 -5 mm)	
Mittlere Druckfestigkeit	[N/mm ²]	15,0
Kategorie	I	
Belastungsrichtung	senkrecht zur Lagerfläche	
Brandverhalten	Euroklasse	A1
Wasseraufnahme	Wasseraufnahme durch Kapillarität	darf nicht in exponierter Lage verwendet werden
Wasserdampfdurchlässigkeit	Wasserdampfdiffusionskoeffizient μ [-]	10 / 15
Luftschalldämmung	Brutto-Trockenrohddichte min. [kg/m ³]	1610
	max. [kg/m ³]	1900
	Mittelwert [kg/m ³]	1700
Frostwiderstand	Dauerhaftigkeit	darf nicht in exponierter Lage verwendet werden

*) Optional bei Vertriebsgesellschaften mit mehreren Herstellerwerken

Nachfolgender Block: ggf. als zusätzliche Angabe außerhalb der CE-Kennzeichnung

XYZ-Schalldämmblock Vollblock DIN V 20000-403 - Vbl 12–1,8-6 DF – 247 x 175 x 238-N+F Artikelnummer: 12345678- 12345 Rohdichteklasse: 1,8 Steinfestigkeitsklasse: 12	
--	---

4 Marktüberwachung

Die Marktüberwachung prüft neben der EU-BauPVO und dem Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes auch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie das nationale Produktsicherheitsgesetz.

Im Rahmen von Stichprobenkontrollen sowie auch anlassbezogen werden die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, einschließlich der Einhaltung der CE-Kennzeichnungspflicht, sowie die Leistungserklärungen im Markt durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder kontrolliert.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden Fragen-Katalog (FAQ) zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind (https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/_/data/FAQ-Katalog_Bauproduktenverordnung_Marktueberwachung.pdf). Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktsektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt. Das DIBt übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen und beauftragt die Durchführung bundesweit einheitlicher Produktprüfungen.

Die FAQ-Liste entbindet Hersteller und Verkäufer daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Ein europäischer Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Allerdings obliegen die Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten (Anwendungs- und Bemessungsnormen, Bauartgenehmigungen etc.) weiterhin den jeweiligen Mitgliedsstaaten.

5 Auswirkungen des EuGH-Urteils C-100/13 auf das deutsche Bauordnungsrecht

Das Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Oktober 2014 machte es erforderlich, das deutsche Bauordnungsrecht komplett umzugestalten, um konform mit der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) zu sein. Die Musterbauordnung wurde überarbeitet und das tradierte System aus Bauregellisten, Listen Technischer Baubestimmungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) etc. durch eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) und Bauartgenehmigungen (aBG) ersetzt bzw. ergänzt. Die Differenzierungen zwischen der Inverkehrbringung und der Verwendung von Produkten sowie zwischen Bauprodukten und Bauarten spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Für Produkte, die nicht unter den Anwendungsbereich einer harmonisierten Norm fallen, ändert sich nichts: Entsprechen die Produkte einer nationalen Restnorm (z.B. Wandbauplatten nach DIN 18162) nach Teil C der MVV TB (früher BRL A, Teil 1), so sind die Inverkehrbringung und Verwendung unmittelbar in der Restnorm geregelt. Da mit Dämmstoff gefüllte Mauersteine nach aktueller Lesart des Deutschen Instituts für Bautechnik nicht unter den Anwendungsbereich der europäisch harmonisierten Norm für Mauersteine aus Beton (DIN EN 771-3) fallen und keine entsprechenden nationalen Restnormen vorliegen, werden diese Systeme aus Mauersteinen und Mauer Mörtel über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen in Verbindung mit allgemeinen Bauartgenehmigungen (abZ+aBG) geregelt und dürfen/müssen (wie auch ggf. Produkte nach Restnorm) weiterhin mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü) versehen werden. Noch nicht umgestellte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sind als „allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und allgemeine Bauartgenehmigung“ nach §18 in Verbindung mit §16a MBO anzusehen.

Ungefüllte Mauersteine aus Beton und Leichtbeton fallen unter den Anwendungsbereich der DIN EN 771-3. Sie sind ausschließlich mit CE-Kennzeichnung zu versehen („kein CE + Ü“)! Für die Verwendung in Deutschland ist entweder gemäß MVV TB, Teil A (früher MLTB) die Anwendungsnorm DIN 20000-403 zu beachten oder gemäß §16a (früher §18) MBO eine allgemeine Bauartgenehmigung zu beantragen. Noch nicht umgestellte abZ sind als aBG

anzusehen. Alternativ (zum Beispiel, wenn die abZ oder aBG abgelaufen ist) ist zukünftig die Verwendung CE-gekennzeichneter Produkte auch auf Basis von Herstellererklärungen möglich (siehe Abbildung 4 und Abschnitt 6).

6 System der Herstellererklärungen und Anforderungsdokumente

Die CE-Kennzeichnung gibt keinen Hinweis darauf, ob und wie ein Bauprodukt verwendet werden darf. Die Regelungen zur Verwendbarkeit liegen (weiterhin) in der Hoheit der jeweiligen Mitgliedstaaten. In Deutschland wird die Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Produkte entweder durch sogenannte Anwendungsnormen des DIN (z.B. DIN 20000-403 für Mauersteine nach DIN EN 771-3) oder allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG), die das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt, geregelt. Bereits erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) von CE-gekennzeichneten Produkten, die vor der Umstellung auf das System der Bauartgenehmigungen erteilt worden sind, müssen zwar während ihrer Geltungsdauer nicht geändert werden, dennoch darf neben der CE-Kennzeichnung nicht mehr zusätzlich eine Übereinstimmungserklärung mittels Ü-Zeichen auf dem Produkt dokumentiert werden.

Nationale Zusatzanforderungen, die über die in den harmonisierten Produktnormen festgelegten Eigenschaften hinausgehen, dürfen spätestens seit dem EuGH-Urteil Urteil C-100/13 weder in den Anwendungsnormen, noch in den allgemeinen Bauartgenehmigungen gefordert werden.

Dennoch muss weiterhin die Verwendbarkeit der Produkte durch das Ineinandergreifen von Produkt-, Bemessungs- und Anwendungsnormen sichergestellt sein. Dies gilt auch für die Bauprodukte, deren harmonisierte Produktnormen aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht alle notwendigen Produkteigenschaften enthalten und in der sogenannten „Prioritätenliste des DIBt“ aufgeführt sind.

Auf Grundlage von Abschnitt D 3 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) wurde daher ein System entwickelt, mit dem alle Anforderungen an Bauprodukte privatrechtlich vereinbart werden können. Ziel dabei ist es unter anderem, die in der Prioritätenliste des DIBt aufgeführten „Lücken“ in den harmonisierten Produktnormen zu schließen und das tradierte

Sicherheitsniveau in Deutschland (freiwillig) aufrechtzuerhalten. Gemäß Abschnitt D 3 kann der Hersteller somit neben der Leistungserklärung nach EU-BauPVO zusätzliche (freiwillige) Angaben (in Form einer Herstellererklärung) machen, die über die CE-Kennzeichnung hinausgehen und (freiwillig) erklären, dass das Bauprodukt alle Eigenschaften zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland aufweist. Die Korrektheit der (freiwilligen) Angaben ist auf Basis einer technischen Dokumentation nach §85a Abs. 2 Nr. 6 MBO zu belegen.

Das Darlegen von Produktleistungen mittels freiwilliger Herstellerangaben zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen ist z.B. gemäß Vollzugshinweis des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 13.10.2016 (Az. 45W-2600.21/44) möglich: **„...Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist dabei Folgendes zu beachten: Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Baurechtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen.**

Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder*

b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 Bau-PVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.“

Demnach dürfen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen freiwilligen Nachweisen zugrunde gelegt werden und sind gemäß MVV TB von den zuständigen Baurechtsbehörden zu akzeptieren.

Im Rahmen des oben beschriebenen entwickelten Systems stellen sogenannte **Anforderungsdokumente** die „prüffähigen technischen Dokumentationen“ dar.

Das Anforderungsdokument ist ein übergeordnetes Dokument, in dem alle Anforderungen, die in Deutschland an ein Bauprodukt, das für einen

bestimmten Verwendungszweck eingesetzt werden soll, zusammengefasst sind. Das Anforderungsdokument fasst die Leistungsvorgaben zusammen, die sich für das Bauprodukt mit Blick auf zu erfüllende Bauwerksanforderungen aus den europäisch harmonisierten wesentlichen Merkmalen und den national geforderten (zusätzlichen) Eigenschaften ergeben. In produktspezifischen Expertenkreisen werden die Anforderungsdokumente entwickelt, abgestimmt und im Anschluss im Internet (www.abid-bau.de oder www.herstellereklarung.de) veröffentlicht. Abbildung 5 zeigt beispielhaft ein Anforderungsdokument.

Bestellt der Verwender ein Bauprodukt unter Bezugnahme auf ein Anforderungsdokument, wird dieses dadurch zur Vertragsgrundlage und der Hersteller gewährleistet automatisch, dass das Produkt die im Anforderungsdokument festgelegten Vorgaben erfüllt. Zusätzlich stellt der Hersteller eine gesonderte Herstellererklärung aus (siehe Abbildung 6) in der er erklärt, dass das Produkt den Anforderungen des Anforderungsdokuments entspricht.

Abbildung 4: Mauersteine aus Leichtbeton nach neuer MBO und MVV TB

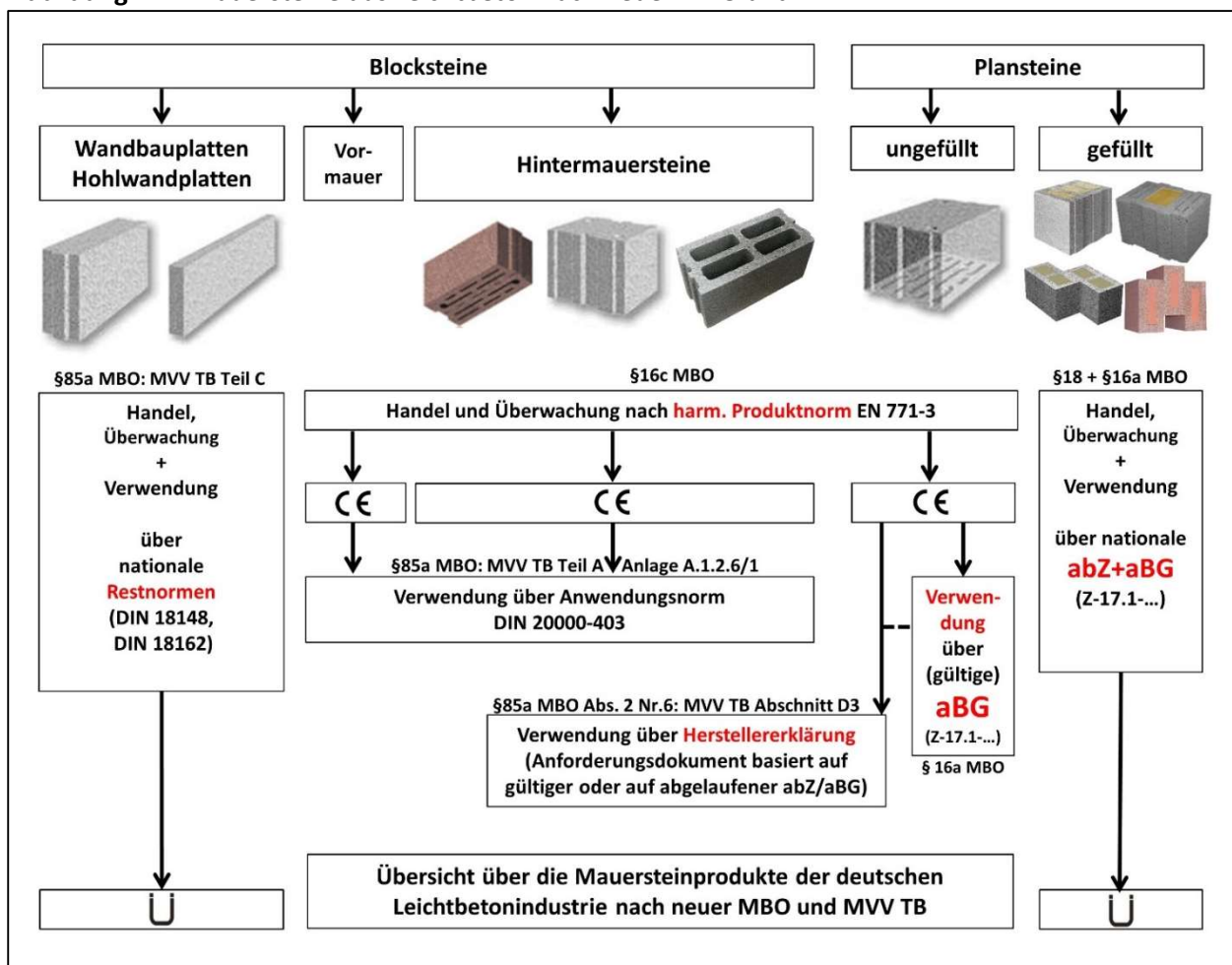


Abbildung 5-1: Beispiel für ein Anforderungsdokument

Anforderungsdokument Nr. EN 771-3-Z 0778-Vbl-P-01-2019						
Bauprodukt/ Verwendungszweck	Plan-Vollblock – bezeichnet als Vbl-P-XY-Y,XZ (Kategorie I) für tragende oder nichttragende Wände zur Verwendung mit Dünnbettmörtel in geschütztem Mauerwerk					
Technische Spezifikation	DIN EN 771-3:2015-11 (CE-Kennzeichnung)					
Anforderungen gemäß harmonisierter technischer Spezifikation (Anhang ZA)						
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	AVCP-System 2+					
Nachfolgend werden für das o. g. Bauprodukt die Leistungsangaben in Bezug auf die GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE (ER) gemäß Bauproduktenverordnung, Anlage 1 [Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011] gemacht. Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik für die Verwendung in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.						
Leistungsangaben in Bezug auf die wesentlichen Bauwerksanforderungen						
ER I Mechanische Festigkeit und Standsicherheit						
	Wesentliches Merkmal des Mauersteines	Anforderung			Regelbezug	
I.1.1	Länge [mm]	247; 307; 372; 497			DIN EN 772-16	
I.1.2	Breite [mm]	150; 175; 200; 240; 300; 365; 425; 490				
I.1.3	Höhe [mm]	238; 248; 249				
I.1.4	Grenzabmaßklasse [-]	D4			DIN EN 771-3	
I.1.5	Ebenheit der Lagerflächen [mm]	≤ 1,0			DIN EN 772-20	
I.1.6	Planparallelität der Lagerflächen [mm]	≤ 1,0			DIN EN 772-16	
I.2	Erforderliche mittlere Steindruckfestigkeit senkrecht zur Lagerfuge zur Einstufung in die Steindruckfestigkeitsklasse (SFK)	SFK [-]	Steindruckfestigkeit [N/mm ²]	Formfaktor [-]	DIN EN 772-1	
		2	2,5	1,2		
		4	5,0	1,0		
		6	7,5	1,0		
		8	10,0	1,0		
		10	12,5	1,0		
		12	15,0	1,0		
I.3	Erforderliche Brutto-Trockenrohddichte zur Einstufung in die Rohdichteklasse	Rohdichteklasse [-]	Mittlere Brutto-Trockenrohddichte [kg/m ³]	Mittelwert der Brutto-Trockenrohddichte [kg/m ³]	Einzelwerte der Brutto-Trockenrohddichte [kg/m ³]	DIN EN 772-13
		0,45	425	405 bis 450	355 bis 500	
		0,50	475	455 bis 500	405 bis 550	
		0,55	525	505 bis 550	455 bis 600	
		0,60	575	555 bis 600	505 bis 650	
		0,65	625	605 bis 650	555 bis 700	
		0,70	675	655 bis 700	605 bis 750	
		0,80	750	705 bis 800	605 bis 900	
		0,90	850	805 bis 900	705 bis 1000	
		1,00	950	905 bis 1000	805 bis 1100	
		1,20	1100	1010 bis 1200	910 bis 1300	
		1,40	1300	1210 bis 1400	1110 bis 1500	
		1,60	1500	1410 bis 1600	1310 bis 1700	
1,80	1700	1610 bis 1800	1510 bis 1900			
2,00	1900	1810 bis 2000	1710 bis 2100			
I.4	Lochanteil Grifflöcher [%]	≤ 5			DIN EN 772-2	
I.5	Geometrie	Sechseckig geschlossen ohne Kammern oder Schlitze, sowie nach Anlage 1			DIN EN 772-16	

Abbildung 5-2: Beispiel für ein Anforderungsdokument (Fortsetzung)**ER II Brandschutz**

	Wesentliches Merkmal des Mauersteines	Anforderung	Regelbezug
II.1	Brandverhalten [Euroklasse]	A1	DIN EN 771-3

ER III Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz

Keine Angaben erforderlich

ER IV Barrierefreiheit

Keine Angaben erforderlich

ER V Schallschutz

	Wesentliches Merkmal des Mauersteines	Anforderung	Regelbezug
V.1	Siehe I.3 (Brutto-Trockenrohddichte)		

ER VI Energieeinsparung und Wärmeschutz

	Wesentliches Merkmal des Mauersteines	Anforderung	Regelbezug
VI.1	Siehe I.3 (Brutto-Trockenrohddichte)		

Nachweis der Übereinstimmung

Die Einhaltung der Anforderungen nach der DIN EN 771-3:2015-11 erklärt der Hersteller durch die Leistungserklärung und die darauf bezogene CE-Kennzeichnung.

Wird eine Herstellererklärung verlangt, so erklärt der Hersteller darüber hinaus den Nachweis der Übereinstimmung seines Bauprodukts mit diesem Anforderungsdokument (Herstellererklärung) und bescheinigt damit die Erfüllung der Anforderungen des Bauprodukts für die Verwendung in Deutschland.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung und Gültigkeit einer Herstellererklärung sind:

- Erfüllung der Anforderungen nach diesem Anforderungsdokument im Rahmen der Erstprüfung (Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung) und der werkseigenen Produktionskontrolle
- Bestätigung der nach DIN EN 771-3 (AVCP-System 2+) eingeschalteten Zertifizierungsstelle, dass die Anforderungen nach DIN EN 771-3 hinsichtlich werkseigener Produktionskontrolle erfüllt wurden (im Rahmen der nach DIN EN 771-3 ohnehin erforderlichen Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle oder zusätzlich dazu)
- Regelmäßige Bestätigung der Übereinstimmung der Anforderungen nach diesem Anforderungsdokument über Produktzertifikate auf der Grundlage herstellernunabhängiger Produktprüfungen an den oben genannten Bauprodukten gemäß „Überwachungs- und Zertifizierungsordnung“ des Güteschutzes und Landesverbandes Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, erklärt der Hersteller durch Ausstellen einer Herstellererklärung die Übereinstimmung seines Produkts mit diesem Anforderungsdokument.

Die Übereinstimmung der Leistungsangaben mit den Festlegungen der technischen Dokumentation – hier: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-778 – wird bestätigt.

Überwacher: Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V., Neuwied

Unterschrift

Zusätzlich kann der Hersteller die Übereinstimmung mit folgendem Zeichen erkennbar machen:

(Hinweis: Das abgebildete Zeichen ist geschützt. Mit der Verwendung des Zeichens unterwirft sich der Nutzer den geltenden Nutzungsbedingungen)

**Geltungsdauer**

Dieses Anforderungsdokument wurde veröffentlicht am 01.01.2019
und gilt bis zum 31.12.2023

Abbildung 5-3: Beispiel für ein Anforderungsdokument (Fortsetzung)

Die nachfolgend gelisteten Hersteller sind berechtigt, Herstellererklärungen auf Grundlage dieses Anforderungsdokumentes abzugeben:

- Hersteller 1, Steindorf
- Hersteller 2, Bimshausen, Werk 1
- Hersteller 2, Bimshausen, Werk 2

Rechteinhaber: Bundesverband Leichtbeton e.V., Sandkauler Weg 1, 56564 Neuwied

Unterschrift

(Der Rechteinhaber kann z.B. der Lizenzen vergebende Inhaber der Zulassung sein, auf die das Anforderungsdokument Bezug nimmt.)

Erläuterungen (informativ):

Dieses Anforderungsdokument schreibt den Stand der Technik
- hier: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-778 -
fort.

Dieses Anforderungsdokument ist Bestandteil der technischen Dokumentation nach Verwaltungsvorschrift technischer Baubestimmungen (MVV TB), Abschnitt D 3.

Anlage 1 zu I.5:

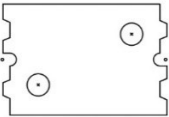


Abbildung 6: Beispiel für eine Herstellererklärung

Herstellererklärung	
zur Übereinstimmung mit dem Anforderungsdokument Nr. EN 771-3 - Z 1078-Vbl-P-01-2019	
Technische Dokumentation)	
1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: 4039107037646 Produktname: xxxxx - Kategorie I Vbl-P 4 - 0,50 - 20 DF - 497 x 300 x 249 - N+F
2	Verwendungszweck: Plan-Vollblock (Kategorie I) für tragende oder nichttragende Wände zur Verwendung mit Dünnbettmörtel in geschütztem Mauerwerk
3	Hersteller: xxx Baustoffwerk GmbH & Co. KG - xxx Werk 1 xxx Straße 56xxx Ort
4	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit: AVCP-System 2+
5	Harmonisierte Norm: DIN EN 771-3:2015-11
6	Anforderungsdokument: EN 771-3 - Z 1078-Vbl-P-01-2019
7	Erklärte Leistungen: Der Hersteller erklärt, dass das unter 1. genannte Produkt den Anforderungen des Anforderungsdokuments Nr. EN 771-3 - Z 1078-Vbl-P-01-2019 entspricht und damit die Anforderungen für die Verwendung nach Punkt 2 in Deutschland erfüllt.
8	Regeln für die Bemessung und Ausführung des Mauerwerks: Gemäß technischer Dokumentation - allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z.17.1-1078, Abschnitt 3 und 4: Charakteristische Druckfestigkeit: $f_k = 1,6 \text{ N/mm}^2$ Bemessungswert Wärmeleitfähigkeit: $\lambda_R = 0,10 \text{ W/(mK)}$, U-Wert $0,32 \text{ W/m}^2\text{K}$ ¹⁾ Bemessungswert Brandschutz: A1, $\alpha_2 \leq 1,0 = \text{F 90-A}$, Brandwand nein ²⁾ 1) Wert für Außenwand, unverputzt und unbekleidet 2) Wert für tragende raumabschließende Wand, nach Normvorgabe verputzt Weitere Bemessungswerte nach technischer Dokumentation
9	Überwachende Stelle: 9.1 Die WPK ist gemäß DIN EN 771-3 nach dem AVCP-System 2+ zertifiziert durch den Güteschutz und Landesverbandes Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. (NB 0794). 9.2 Das Produkt ist gemäß der "Überwachungs- und Zertifizierungsordnung (ÜZO) des Güteschutz und Landesverbandes Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V." von selbigem geprüft, überwacht und zertifiziert.
10	Gültigkeitsdauer: Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers	
Ort, Datum Unterschrift:	

7 Besonderheiten bei der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Leichtbeton-Fertigteilen nach DIN EN 1520:2011

Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton nach DIN EN 1520 fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich der EU-Bauproduktenverordnung. Die Ausführungen der vorherigen Abschnitte zur Leistungserklärungen, CE-Kennzeichnung, Technischen Dokumentationen etc. gelten daher vom Grunde her analog.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass die aktuelle Ausgabe der DIN EN 1520 aus dem Jahr 2011 noch auf Basis der Bauproduktenrichtlinie erstellt wurde und daher z.B. noch Regelungen zur EG-Konformitätserklärungen anstelle von Regelungen zu Leistungserklärungen beinhaltet. Unabhängig von der Aktualität der diesbezüglichen Inhalte von DIN EN 1520:2011 gelten aber auch für diese Produkte die Regelungen der EU-BauPVO, denn harmonisierte Normen sind zwar bindend, ihnen kommt jedoch nicht der Rang einer Rechtsvorschrift zu! Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich direkt aus den gesetzlichen Vorschriften. Dies bedeutet, dass auch für vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton nach DIN EN 1520:2011 Leistungserklärungen, CE-Kennzeichnungen, technischen Dokumentationen etc. seitens des Herstellers zu erbringen sind.

Hersteller können jedoch eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie erstellt wurde. Für „neue“ Produkte, für die keine Konformitätsbescheinigungen oder -erklärungen vorliegen entfällt diese Option jedoch. Bis zum Vorliegen einer an die EU-BauPVO angepassten harmonisierten Produktnorm wird hinsichtlich der zu erstellenden Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen empfohlen, sich an den entsprechenden Regelungen des Anhangs ZA von DIN EN 1520:2011 zu orientieren.

In Abhängigkeit des jeweiligen Verwendungszwecks, bzw. der Art des Bauteils sind dies die folgenden Abschnitte:

- ZA.1a: Harmonisierte Abschnitte für tragende Wandbauteile
- ZA.1b: Harmonisierte Abschnitte für Stützwandbauteile
- ZA.1c: Harmonisierte Abschnitte für Dachbauteile
- ZA.1d: Harmonisierte Abschnitte für Deckenbauteile
- ZA.1e: Harmonisierte Abschnitte für stabförmige Bauteile
- ZA.1f: Harmonisierte Abschnitte für nichttragende Wandbauteile
- ZA.1g: Harmonisierte Abschnitte für Bauteile für Verkleidungen
- ZA.1h: Harmonisierte Abschnitte für kleine kastenförmige Hohlquerschnitte

Abbildung 7 zeigt als Beispiel die Tabelle ZA.1a „Harmonisierte Abschnitte für tragende Wandbauteile“. Anhand der in der Tabelle angegebenen Abschnitte kann der Hersteller für seine Produkte die entsprechenden Anforderungen oder Eigenschaften ablesen und die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung generieren.

Der **Tragwiderstand eines Bauteils** kann gemäß DIN EN 1520 nach vier Verfahren deklariert werden:

- Verfahren 1: nach geometrischen Größen und den Materialeigenschaften
- Verfahren 2: nach der mechanischen Festigkeit (Tragfähigkeit, Rissverhalten, Durchbiegung im Grenzzustand)
- Verfahren 3a: in Übereinstimmung mit bestimmten Fertigungsunterlagen
- Verfahren 3b: in Übereinstimmung mit vorgegebenen Bemessungsvorschriften.

Die Verwendung von Produkten, deren Deklaration auf den Verfahren 1 oder 2 beruht, ist in Deutschland gemäß MVV TB (Ifd. Nr. A 1.2.3.6) in der Regel nicht zulässig.

Nach dem Verfahren 3a „Übereinstimmung mit einer bestimmten Bemessungsvorschrift“ erstreckt sich die Deklaration auf solche Fälle, wo das Bauteil von einer anderen Stelle als vom Hersteller geordert worden ist und die Anforderungen an die Herstellung des Bauteils in den Fertigungspapieren des Bauteils festgelegt wurden.

In der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Fertigungspapiers und des Auftraggebers
(im Allgemeinen durch Verweis auf Bemessungsunterlagen gegeben);
- Bezeichnung des für die Bemessung Verantwortlichen
(im Allgemeinen durch Verweis auf Bemessungsunterlagen gegeben);
- Druckfestigkeit des LAC;
- Rohdichte des LAC;
- Streckgrenze des Bewehrungsstahls (falls von Bedeutung);
- Mindestauflagertiefe (falls von Bedeutung);
- vorgesehene Expositionsklassen;
- thermische Eigenschaften (falls von Bedeutung);
- akustische Eigenschaften (falls von Bedeutung);
- Brandverhalten (falls von Bedeutung);
- Feuerwiderstand (falls von Bedeutung);
- Tragwiderstand der Fugen (falls für die Bemessung benötigt);
- Trocknungsschwinden (falls von Bedeutung);
- Bedingungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit: Angaben zum Korrosionsschutz der Bewehrung und zum verwendeten nationalen Prüfverfahren zur Bestimmung des Frost-Tau-Widerstands (falls von Bedeutung).

Nach dem Verfahren 3b Deklaration auf den Tragwiderstand des Bauteils, der unter Zugrundelegung der Angaben des Auftraggebers in Bezug auf einen oder mehrere spezifizierte Lastfälle für den Gebrauch an einer bestimmten Stelle des Bauwerks erforderlich ist. In der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung sind folgende Angaben zu machen:

- Angabe des Bauvorhabens, in dem das Bauteil mit seiner Positionsnummer verwendet werden soll (im Allgemeinen durch Verweis auf Bemessungsunterlagen gegeben);
- Verweis auf die vom Hersteller ausgefertigten Bemessungsunterlagen, ggf. mit Verweis auf die maßgeblichen nationalen Anwendungsdokumente;
- Druckfestigkeit des LAC;
- Rohdichte des LAC;
- Streckgrenze des Betonstahls (falls von Bedeutung);
- Mindestauflagertiefe (falls von Bedeutung);
- vorgesehene Expositionsklassen;
- thermische Eigenschaften (falls von Bedeutung);

- akustische Eigenschaften (falls von Bedeutung);
- Brandverhalten (falls von Bedeutung);
- Feuerwiderstand (falls von Bedeutung);
- Tragwiderstand der Fugen (falls für die Bemessung benötigt);
- Trocknungsschwinden (falls von Bedeutung);
- Bedingungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit: Angaben zum Korrosionsschutz der Bewehrung und zum verwendeten nationalen Prüfverfahren zur Bestimmung des Frost-Tau-Widerstands (falls von Bedeutung).

Auch für Produkte nach DIN EN 1520 sind die **Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit** von Produkten in Abhängigkeit des vorgesehenen Verwendungszwecks im Anhang ZA.2 festgelegt.

Für tragende Bauteile ist dies (wie bisher) das System 2+, bei dem der Hersteller die Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps) die werkseigenen Produktionskontrollen und ggf. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durchzuführen hat. Die Aufgaben der notifizierten Stelle sind die Erstinspektion des Werkes, die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK.

Für nichttragende oder leicht tragende Bauteile reicht das System 4 aus, bei welchem dem Hersteller die Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps) und die werkseigene Produktionskontrolle obliegen. Das Einbinden einer notifizierten Stelle ist im System 4 nicht erforderlich.

Abbildung 8 zeigt ein Beispiel für eine Leistungserklärung eines tragenden Wandbauteils gemäß Anhang ZA.1a und dem Verfahren 3b zur Deklaration des Tragwiderstandes von DIN EN 1520.

In Abbildung 9 ist das zugehörige Beispiel einer CE-Kennzeichnung dargestellt.

Abbildung 7: Tabelle ZA.1a, Harmonisierte Abschnitte für tragende Wandbauteile

Bauprodukt(e):		Tragende Wandbauteile (WLS, WLH, WLM) entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm		
Vorgesehene Anwendung(en)		Tragend		
Anforderungen/Eigenschaft entsprechend dem Mandat		Diesbezügliche(r) Abschnitt(e) in dieser Europäischen Norm	Mandatierte Stufe(n) und/oder Klasse(n)	Anmerkungen, Einheiten
Druckfestigkeit (des Betons)		4.2.3	-	Deklariertes Wert in MPa oder deklarierte Festigkeitsklasse
Rohdichte		4.2.1	-	Deklariertes Wert in kg/m ³ oder deklarierte Rohdichteklasse
Zugfestigkeit und Streckgrenze (des Stahls)		4.3	-	Deklarierte Werte in MPa
Wasserdampfdurchlässigkeit (für Außenwände)		4.2.12	-	Deklariertes Faktor oder Wert in g·m/(MN·s)
Tragwiderstand	Im Falle der Bemessung auf rechnerischen Wege: Mechanische Festigkeit in Form von: Biegezug-, Zug-, Druck-, Schub-, Torsions- oder Durchstanzfestigkeit, sofern von Bedeutung	5.1.1 (Anhang A) 7.1 (Anhang A)	-	Deklariertes Wert
	Im Falle der Bemessung an Hand von Prüfungen: Tragwiderstand	5.1.1 (Anhang B), 7.1 (Anhang B)	-	Deklariertes Wert in kN, kNm oder kN/m ²
				Das Bemessungsverfahren Bemessung auf rechnerischem Wege (Anhang A) oder Bemessung anhand von Prüfungen (Anhang B) ist zu deklarieren.
Konstruktive Durchbildung		5.3.1, 5.3.2 oder 5.5	-	Wesentliche Produktionszeichnungen, falls verlangt
Trocknungsschwinden (unter den endgültigen Nutzungsbedingungen)		4.2.9	-	0,75 mm/m oder deklariertes Wert aus Prüfungen
Dauerhaftigkeit gegenüber: Frost-Tau-Wechseln (nur in Anwendungsfällen mit entsprechender Einwirkung)		5.6.4	-	In den Expositionsklassen XF1 oder XF2 Schutzmaßnahmen erforderlich, sofern der Frost-Tau-Widerstand des LAC nicht durch Prüfungen nachgewiesen worden ist
Dauerhaftigkeit: gegenüber Korrosion		5.6.3	-	Beschichtung der Bewehrungsstäbe oder Einbetten in Beton mit geschlossenem Gefüge
Brandverhalten (nur in Anwendungsfällen mit einer solchen Einwirkung)		5.1.4.1	Euroklassen	Euroklasse A1
Feuerwiderstand (unter den endgültigen Nutzungsbedingungen)		5.1.4.2	RE, REI, REI-M	-
Wärmedurchlasswiderstand (nur wenn das Produkt auch für Zwecke der Wärmedämmung vorgesehen ist)		4.2.11, 5.1.5	-	Deklariertes Wert in m ² ·KW oder λ_{10dry} in W/(m · K) auf Grundlage des Wärmedurchlasswiderstands
Luftschalldämmmaß (nur wenn das Produkt auch für schalldämmende Aufgaben vorgesehen ist)		5.1.3.1	-	Deklariertes Wert in db (A)
Freisetzung gefährlicher Stoffe		4.1.2	-	Siehe die diesbezüglichen Abschnitte in ZA.1 und ZA.3
Tragwiderstand von Fugen		5.3.5	-	Deklariertes Wert



Abbildung 8: Beispiel für eine Leistungserklärung eines tragenden Wandbauteiles

XYZ *) - LEISTUNGSERKLÄRUNG - Werk 1 *)			Nr. 12345
1) Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	Nr. 12345678 12345 Lärmschutzelement Typ XY – LAC8 RD14- x/y/z		
2) Harmonisierte Norm	EN 1520:2011		
3) Verwendungszweck	Tragendes Wandbauteil (WLS)		
4) Hersteller	Hersteller (z. B. Vertriebsgesellschaft) *)		Herstellwerk (Werk 1) *)
	XYZ Wandwerke GMBH Wandstraße 1 56xxx Wandhausen		ABC Wandwerke OHG Musterstraße 5 – 56xxx Musterhausen Tel.: Fax: info@abc-wandwerke.de
5) Bevollmächtigter **)	[Name] Musterstraße 5 – 56xxx Musterhausen Tel.: Fax: info@abc-wandwerke.de		
6) System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	System 2+		
7) Notifizierte Stelle	Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. – Nr. 0794		
8) Wesentliche Merkmale		Erklärte Leistungen	
Druckfestigkeit (des Betons)	Festigkeitsklasse	≥ LAC8	
Rohdichte	Rohdichteklasse	≤ 1,4	
Zugfestigkeit und Streckgrenze (des Stahls)	Zugfestigkeit [N/mm ²]	500	
	Streckgrenze [N/mm ²]	500	
Wasserdampfdurchlässigkeit	Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ [-]	NPD	
Tragwiderstand	Bemessung auf rechnerischem Wege	Bemessung nach Bemessungsspezifikation	
	Bemessung an Hand von Prüfungen	NPD	
Konstruktive Durchbildung	Bauliche Durchbildung	Konstruktionszeichnungen	
Trocknungsschwinden	Mittelwert [mm/m]	NPD	
Dauerhaftigkeit gegenüber Frost-Tau-Wechseln	Vorgesehene Expositionsklassen	NPD	
Dauerhaftigkeit gegenüber Korrosion	Verfahren nach 5.6.4.1	Verzinken der Bewehrung	
Brandverhalten	Brandverhaltensklasse	A1	
Feuerwiderstand		NPD	
Wärmedurchlasswiderstand	Wärmeleitfähigkeit λ _{10, dry} [W/mK]	NPD	
Luftschalldämmmaß	[dB]	NPD	
Gefährliche Stoffe		NPD	
Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.			
Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von			
[Name]			
[Ort]		[Datum]	
[Unterschrift]			

*) Optional bei Vertriebsgesellschaften mit mehreren Herstellerwerken

**) Optional, wenn ein Bevollmächtigter bestimmt wurde, dann Angabe mit Name und Kontaktanschrift

Abbildung 9: Beispiel für eine CE-Kennzeichnung eines tragenden Wandbauteiles

 18 Werk 1 *) ABC Wandwerke OHG Musterstraße 5 – 56xxx Musterhausen		
Das o. a. Werk produziert für den Hersteller  XYZ Wandwerke GMBH Wandstraße 1 – 56xxx Wandhausen		
Leistungserklärung: Nr. 12345		
Wandelement gemäß EN 1520:2011		
Notifizierte Stelle für die werkseigene Produktionskontrolle: Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. Nr. 0794		
12345678 12345 Lärmschutzelement Typ XY – LAC8 RD14- x/y/z für die Verwendung als tragendes Wandbauteil (WLS)		
Druckfestigkeit (des Beton)	Festigkeitsklasse	LAC10
Rohdichte	Rohdichteklasse	1,2
Zugfestigkeit und Streckgrenze (des Stahls)	Zugfestigkeit [N/mm ²]	500
	Streckgrenze [N/mm ²]	500
Tragwiderstand	Bemessung auf rechnerischem Wege	Bemessung nach Bemessungsspezifikation XYZ123-CAL
Konstruktive Durchbildung	Bauliche Durchbildung	Konstruktionszeichnungen XYZ123-Abb
Dauerhaftigkeit gegenüber Korrosion	Verfahren nach 5.6.4.1	Verzinken der Bewehrung
Brandverhalten	Brandverhaltensklasse	A1

*) Optional bei Vertriebsgesellschaften mit mehreren Herstellerwerken

Leicht Beton 

Januar 2019
Alle Rechte vorbehalten

Bundesverband Leichtbeton e.V.
Sandkauler Weg 1
56564 Neuwied